OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450578/6/Wg/HeK

Datum:
Linz, 22. Oktober 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde von A P, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G L, X, X, gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Linz vom 4. Dezember 2019, GZ: 0029596/2019 AS KF, betreffend Haftung für die unberichtigt aushaftende Abgabenforderung gegenüber der X GmbH nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. Oktober 2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Linz (in der Folge kurz: „belangte Behörde“) vom 4. Dezember 2019, GZ: 0029596/2019 AS KF, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge kurz: „Bf“) als ehemaligem handelsrechtlichen Geschäftsführer der X GmbH und somit als nach §§ 6ff KommStG iVm §§ 80ff BAO neben der Abgabepflichtigen Haftendem die bis dato unberichtigt aushaftende Abgabenforderung gegen die X GmbH (Stundungszinsen für den Zeitraum 1. Dezember 2011 bis 31. Jänner 2014) in der Höhe von insgesamt 1.702,09 Euro vorgeschrieben. Die vom Bf dagegen rechtzeitig erhobene Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung des Magistrates der Stadt Linz vom 7. Februar 2020, GZ: 0001741/2020 MDion RM-01, als unbegründet abgewiesen.

I.2. Mit dem rechtzeitig eingebrachten Vorlageantrag beantragte der rechtsfreundlich vertretene Bf, seine Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorzulegen.

I.3. Mit Schreiben vom 12. März 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt und Durchführung einer Verhandlung am 20. Oktober 2020. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

Zumindest von 12. November 2004 bis 31. Dezember 2014 war A P handelsrechtlicher Geschäftsführer der im Firmenbuch unter FN X registrierten X GmbH und vertrat die Gesellschaft selbständig (Firmenbuchauszug ON 6 des Behördenaktes).
Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid des Stadtsenates der Stadt Linz vom 28. August 2014, GZ: 0022526/2012 FSA/a, wurden gegenüber der X GmbH in Bestätigung des Bescheides des Magistrates der Stadt Linz vom 27. Mai 2014, GZ: 0012460/2005 FSA, Stundungszinsen in Höhe von 2.431,56 Euro für die Stundung des noch offenen Abgabenbetrages in Höhe von 18.843,30 Euro festgesetzt (ON 2 des Behördenaktes). Die dagegen von der X GmbH erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 12. Jänner 2015, GZ: LVwG-450050/8/MZ, als unbegründet abgewiesen (ON 3 des Behördenaktes). Die gegen dieses Erkenntnis eingebrachten außerordentlichen Rechtsmittel blieben erfolglos (siehe VfGH 11.06.2015, E 391/2015, und VwGH 26.01.2017, Ro 2015/15/0044).

Mit Beschluss des Handelsgerichtes W zu GZ: 28 S 156/16v, bekannt gemacht am 16. November 2016, wurde betreffend die X GmbH das Konkursverfahren eröffnet. Aufgrund eines mit Beschluss des Handelsgerichtes W vom 10. November 2017 bestätigten Sanierungsplanes erhielt die Stadt Linz als Abgabengläubigerin eine Quote von 30 % (ON 14 des Behördenaktes).
Laut Generalversammlungsbeschluss vom 30. November 2017 wurde die X GmbH fortgeführt (Firmenbuchauszug).
Mit Schreiben der belangten Behörde vom 18. November 2019, GZ: 0029596/2019 AS KF, wurde dem Bf mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, gegen ihn einen Haftungsbescheid wegen der nicht entrichteten Abgabenschuld der X GmbH in Höhe von 1.702,09 Euro zu erlassen, wobei sich dieser Betrag aus dem offenen Rückstand für Stundungszinsen in der Höhe von 2.431,56 Euro abzüglich der bereits eingelangten Quote von 729,47 Euro ergebe (ON 8 des Behördenaktes). Diesem Schreiben wurde der Bescheid des Magistrates der Stadt Linz vom 27. Mai 2014, GZ: 0012460/2005 FSA, angeschlossen. Der Bf nahm dazu nicht Stellung und mit Haftungsbescheid des Magistrates der Stadt Linz vom 4. Dezember 2019, GZ: 0029596/2019 AS KF, wurde dem Bf die gegen die X GmbH bis dato unberichtigt aushaftende Abgabenforderung in der Höhe von 1.702,09 Euro vorgeschrieben, wobei die Berechnung des Betrages in der Begründung des Bescheides wie folgt dargestellt wurde (ON 10 des Behördenaktes):

„Abgabenart	Zeitraum	Forderung	Bezahlt	Rückstand offen
Stundungszinsen zu Kommunalsteuer	01.12.2011-31.01.2014	€ 2.431,56		€ 2.431,56
abzüglich bereits eingelangter Quote				- € 729,47
Haftungsbetrag Gesamt				€ 1.702,09“

II.2. Der unter II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in Klammer angeführten Beweisergebnissen beruhen. Die Feststellungen stehen auch mit dem im angefochtenen Bescheid zugrunde gelegten Sachverhalt in Einklang und es wurde dem in der Beschwerde auch nicht entgegengetreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, entstand die haftungsgegenständliche Abgabenforderung, Stundungszinsen für die Stundung eines noch offenen Kommunalsteuerbetrages, aus dem Jahr 2014 vor der Eröffnung des Konkursverfahrens am 16. November 2016. Der Bf macht gegen seine Inanspruchnahme geltend, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erlassung des angefochtenen Bescheides nicht vorlägen, keine rechtskräftigen und vollstreck-

baren Zahlungsverpflichtungen des Bf bestünden, dass gegen die Kommunalsteuerbescheide und Haftungsbescheide Beschwerden erhoben wurden, die noch nicht erledigt seien, dass keine Rechtsgrundlage für die geltend gemachten Stundungszinsen bestehe, dass die Höhe der geltend gemachten Stundungszinsen ausdrücklich als überhöht bestritten werde, dass kein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren durchgeführt und der gesetzlichen Feststellungs- und Begründungspflicht nicht entsprochen worden sei. Dazu ist Folgendes auszuführen:

III.2.1. Gemäß § 6a Abs. 1 KommStG haften die in den §§ 80ff BAO bezeichneten Vertreter neben den durch sie vertretenen Abgabepflichtigen für die diese treffende Kommunalsteuer insoweit, als diese Abgabe infolge schuldhafter Verletzung der ihnen auferlegten abgabenrechtlichen oder sonstigen Pflichten nicht ohne Schwierigkeiten eingebracht werden kann, insbesondere im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Voraussetzung für eine Haftung nach § 6a KommStG ist neben dem Bestehen einer Abgabenforderung gegen den Primärschuldner, dass die Einbringlichkeit beim Vertretenen nicht ohne Schwierigkeiten im Sinne des § 6a KommStG möglich ist und eine hierfür kausale Pflichtverletzung des Vertreters vorliegt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Vertreter darzutun, aus welchen Gründen ihm die Erfüllung abgabenrechtlicher Pflichten unmöglich gewesen sei, widrigenfalls die Abgabenbehörde eine schuldhafte Verletzung im Sinne des § 6a KommStG annehmen darf (VwGH 30.01.2014, 2013/16/0229; 02.07.2015, 2013/16/0220). Hat der Vertreter schuldhaft seine Pflicht verletzt, für die Abgabenentrichtung aus den Mitteln der Gesellschaft zu sorgen, so darf die Abgabenbehörde davon ausgehen, dass die Pflichtverletzung für die Uneinbringlichkeit ursächlich war (VwGH 29.05.2013, 2010/16/0019; 30.01.2014, 2013/16/0229).

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurde über das Vermögen der X GmbH ein Konkursverfahren eröffnet, sodass Forderungen gegen diese Gesellschaft im Sinne des § 6a KommStG nicht ohne Schwierigkeiten eingebracht werden können. Da der Bf zumindest von 12. November 2004 bis 31. Dezember 2014 handelsrechtlicher Geschäftsführer der X GmbH war, hätte er für die Entrichtung der gegenständlich festgesetzten Stundungszinsen zu sorgen gehabt. Vom Bf wurde nicht dargetan, weswegen ihm dies nicht möglich gewesen wäre, sodass ausgehend von der oben wiedergegebenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von einer schuldhaften Pflichtverletzung des Bf als Vertreter der X GmbH auszugehen ist. Da der Bf seine Pflicht verletzt hat, für die Abgabenentrichtung, wozu gemäß § 3 Abs. 2 lit. d BAO auch Stundungszinsen gehören, aus den Mitteln der Gesellschaft zu sorgen, ist auch eine Ursächlichkeit dieser Pflichtverletzung für die Gefährdung der Einbringlichkeit anzunehmen (vgl. etwa VwGH 29.05.2013, 2010/16/0019; 30.01.2014, 2013/16/0229). Der Bf haftet daher für den im angefochtenen Bescheid festgesetzten Betrag.

III.2.2. Zum Vorbringen in der Beschwerde (siehe Seite 2 Punkt 2.), dass keine rechtskräftigen und vollstreckbaren Zahlungsverpflichtungen des Bf bestünden, und gegen die Kommunalsteuerbescheide und Haftungsbescheide Beschwerden erhoben worden seien, die noch nicht erledigt seien, ist auszuführen, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Inanspruchnahme des Haftungspflichtigen nach Inanspruchnahme des Erstschuldners zwar nicht die Rechtskraft (im formellen Sinn) des an den Erstschuldner gerichteten Abgabenbescheides voraussetzen würde (vgl. Ritz, BAO[6], § 224 Tz 5 mwN), dass aber gegenständlich ein rechtskräftiger Abgabenbescheid gegen die X GmbH vorliegt (vgl. oben unter Punkt II.1.).

III.2.3. Hinsichtlich des Vorbringens, dass keine Rechtsgrundlage für die geltend gemachten Stundungszinsen bestehe und die Höhe der geltend gemachten Stundungszinsen ausdrücklich als überhöht bestritten werde, ist auszuführen, dass im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gegen den Haftungsbescheid - solange Bescheide über den Abgabenanspruch dem Rechtsbestand angehören - Einwendungen gegen die Richtigkeit der Abgabenfestsetzung (deren Höhe) nicht mit Erfolg erhoben werden können (vgl. Ritz, aaO, § 248 Tz 14 mwN). Dies müsste mit Beschwerde gegen den Bescheid über den Abgabenanspruch erfolgen, zu deren Einbringung gemäß § 248 BAO der nach den Abgabenvorschriften Haftungspflichtige innerhalb der für die Einbringung der Bescheidbeschwerde gegen den Haftungsbescheid offenstehenden Frist berechtigt ist. Da dem Bf gegenständlich anlässlich der Erlassung des Haftungsbescheides über den haftungsgegenständlichen Abgabenanspruch Kenntnis verschafft wurde und dieser mit seiner Eingabe vom 2. Jänner 2020 ausdrücklich nur Beschwerde gegen den Haftungsbescheid und nicht auch gegen den gegenüber der X GmbH ergangenen Abgabenbescheid (siehe Seite 2 erster Absatz der Beschwerde) erhob, kann er Einwendungen gegen die Richtigkeit der Abgabenfestsetzung (deren Höhe) nicht mit Erfolg geltend machen.

III.3. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden höchstgerichtlichen Rechtsprechung ab (vgl. vor allem die zitierten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes), noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl